

Förderverein der Kita Vom Guten Hirten e. V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kita Vom Guten Hirten e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12249 Berlin-Marienfelde, Tennstedter Str. 2 f.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kindertagesstätte Vom Guten Hirten (nachfolgend "Kita" genannt) bei deren gemeinnütziger Arbeit. Primäres Ziel des Vereins ist es dabei, Anschaffungen oder besondere Projekte der Kita zu unterstützen, durch die das Freizeit- oder Bildungsangebot der Kita für die betreuten Kinder erweitert wird. Eine materielle Förderung von Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben des Trägers der Kita gehören, soll nicht erfolgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden; fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Die Beitrittserklärung ist wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang den Beitritt abgelehnt hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 6 Wochen vorher zugeht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen seit mindestens drei Monaten ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Einspruch einzulegen. Bestätigt der Vorstand den Ausschluss, kann der Betroffene Berufung an die

Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Zugang der fristgerechten Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eingezahlte Beträge werden nicht erstattet.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (i.S.v. § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat ins besondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes unter Ankündigung der Tagesordnung ein. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Gesamtelternvertreter und der Leiter der Kindertagesstätte, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Soweit im schriftlichen Verfahren beschlossen wird, ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nicht zulässig, soweit über den Antrag mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden muss.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und anderer Erklärungen des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und seines Vertreters;
 - f. Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 13,1;
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, wenn der Vorstand oder
 - j. die Mitglieder hierfür den Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen und
 - k. sie Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - mit Ausnahme von fördernden Mitgliedern - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu der Änderung der Satzung, der Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können die Niederschrift während der Bürozeiten im Büro des Leiters der Kita einsehen.

§ 12 Vermögen und Verzeichnisse

1. Einnahmen des Vereins beruhen auf den Mitgliedsbeiträgen, auf Spenden und auf sonstigen Zuwendungen.
2. Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand und insbesondere vom Schatzmeister unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung verwaltet.

3. Nutzen und Lasten der mit Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen im Zeitpunkt der Übereignung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten in das Eigentum der Kita über.
- 3 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder und ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge, der Spender und ihrer Spenden, der sonstigen zuwendenden Personen und ihrer Zuwendungen im Sinne des § 12.1.

§ 13 Verfahren bei Bewilligungen und sonstigen Mittelverwendungen

1. Bewilligungen für die Verwendung von Mitteln des Vereins erfolgen aufgrund eines Antrages des Leiters der Kita, seines Vertreters, dem Gesamtelternvertreter oder der Mitgliederversammlung. Zur Begründung gehört die Angabe, dass die für die Beschaffung notwendigen Geldmittel den entsprechenden Etat der Kita übersteigen würde, der Träger die ggf. zu zahlenden 10 % Eigenanteil nicht aufbringen kann oder der Caritasverband Berlin e. V. die Anschaffung generell ablehnt.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Beratung.
3. Auslagen, die zur Verwaltung des Vereins notwendig sind, sind gegen Einzelnachweis aus dessen Mitteln zu entnehmen.
4. Die Mittelverwendung ist durch verkehrübliche Unterlagen zu belegen. Eigenbelege über Ausgaben oder Einnahmen bedürfen der Gegenzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 14 Jahresbericht

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen, in dem die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins gegliedert dargestellt werden.
2. Abrechnungszeitraum ist das Geschäftsjahr.
3. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Kassenbuch und die Belege, sind dem Kassenprüfer vom Schatzmeister spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem Kassenprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass ordnungsgemäße Belege für die Ausgaben vorliegen und die steuerlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts sowie aus dieser Satzung zur Mittelverwendung und Rücklagenbildung eingehalten sind.
2. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich auf der Mitgliederversammlung.
3. § 16,1 und 2 gelten für den Kassenprüfer entsprechend.

§ 16 Tätigkeit und Haftung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie etwa von diesen hinzugezogene oder sonst für den Verein tätige Personen arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen für die Zwecke des Vereins erstattet.
2. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen im Absatz 1 genannten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf sonstiger Fahrlässigkeit beruhen, wird nicht gehaftet.
3. Der Vorstand soll regelmäßig in geeigneter Form den Gesamtelternvertreter über die wesentliche Tätigkeit und Entwicklung des Vereins unterrichten. Er trägt dafür Sorge, dass regelmäßig die Elternschaft der Kita in geeigneter Form über die Existenz und den Zweck des Vereins und die Möglichkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft informiert wird. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass die Eltern, die ihr Kind neu in der Kita untergebracht haben, entsprechende Informationen erhalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das bei Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kindertagesstätte vom Guten Hirten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei der Auflösung der Kita oder ihrer Übernahme durch einen staatlichen oder nicht-katholischen Träger geht das Vermögen an die Katholische Kirche von Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sein steuerbegünstigter Zweck wegfällt.

Berlin, den 4 Januar 2006

1. Änderung:

Berlin, den 27.08.2013



Alexander Klaunick
Vorstandsvorsitzender



Christian Körper
Schatzmeister